



## VON GRAFFENRIED TREUHAND

# MWST-INFO 2020/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

### INHALTSVERZEICHNIS

CORONAVIRUS – AUSWIRKUNGEN AUCH AUF DIE MWST	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
HAFTUNG VON VERTRETERN	SEITE 3
CAMPIONE D'ITALIA – „AUSTRITT“ AUS DER SCHWEIZ 2.0	SEITE 3
AKTUELLE RICHTSSENTSCHEIDE	SEITE 6
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 7
AUS DER PRAXIS	SEITE 8

### CORONAVIRUS – AUSWIRKUNGEN AUCH AUF DIE MWST

**Um der Wirtschaft in Zeiten des Coronavirus unter die Arme zu greifen, leitet der Bund neue Massnahmen ein. Bei verspäteten Zahlungen werden seit dem 20. März 2020 keine Verzugszinsen mehr erhoben. Die Hürden für den Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung wurden gelockert und die Möglichkeit Erwerbsausfall-Taggelder zu beantragen wurde geschaffen. Ebenso wurden diverse Kreditmodelle entwickelt, welche sicherlich grosszügig, in mehrwertsteuerlichen Angelegenheiten jedoch nicht immer einfach abzuwickeln sind.**

Die Medien haben in den vergangenen Wochen sehr vieles über die getroffenen Massnahmen betreffend COVID-19 geschrieben, weshalb wir uns erlauben, Sie kurz und knapp über die mehrwertsteuerlichen Folgen dieser Massnahmen zu informieren.

Leider wurde von Seiten der ESTV bisher ausser dem Hinweis, wie die Kurzarbeitsentschädigung zu deklarieren ist und dass beim Erhalt von Geldern zu klären sei,

ob es sich um Subventionen handelt, noch keine Verwaltungspraxis betreffend der mehrwertsteuerlichen Folgen der verschiedenen Massnahmen publiziert. Wir erlauben uns deshalb, aufgrund der sonstigen Verwaltungspraxis eine Einschätzung vorzunehmen.

#### **Verzugszinsen**

Der Bundesrat hat beschlossen, bei verspäteten Zahlungen an den Bund keine Verzugszinsen mehr zu erheben. Dies gilt für die Mehrwertsteuer, Zölle und Lenkungsabgaben ab dem 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Der Verzicht des Bundes auf die Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung hat keine Auswirkung auf die MWST.

#### **Kurzarbeitsentschädigung**

Der Erhalt von Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da es sich dabei um Leistungen der Arbeitslosenversicherung (SR 830/SR 830.1) resp. ein sogenanntes Nicht-Entgelt handelt (Art. 18

#### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

Abs. 2 MWSTG). Die Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgt unter der Ziffer 910. Solche Mittelflüsse führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

### **Erwerbsausfallentschädigung**

Ein Unternehmen kann für Arbeitnehmende, welche indirekt von den Folgen betroffen sind, da sie ihre Kinder nicht fremdbetreuen lassen oder infolge Quarantäne nicht arbeiten können, eine Erwerbsausfallentschädigung beantragen. Dasselbe gilt für Selbständigerwerbende (Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 830.31).

Der Erhalt von Taggeldern bei den Arbeitgebern oder bei den Selbständigerwerbenden unterliegt unserer Ansicht nach nicht der Mehrwertsteuer, da es sich dabei um ein sogenanntes Nicht-Entgelt handelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgt unter der Ziffer 910. Solche Mittelflüsse führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

### **Finanzhilfen**

Gem. der Verordnung (SR 415.021) über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus vom 20.03.2020 können Vereine mit nicht rückzahlbaren Geldleistungen (sog. Finanzhilfen) unterstützt werden. Hierbei handelt es sich um Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, zu deklarieren in der MWST-Abrechnung Ziffer 900), welche grundsätzlich eine Kürzung im Bereich der Vorsteuer zur Folge haben.

### **Darlehen, Kreditgewährung und Solidarbürgschaften**

Der Bund ermöglicht die Vergabe von Darlehen und Krediten ohne Zins resp. mit einem nicht marktüblichen Zins. Bei solchen nicht zu zahlenden resp. zu unter dem Marktwert anfallenden Zinsen ergeben sich unserer Ansicht nach keine mehrwertsteuerlichen Konsequenzen. Es verzichtet nicht die öffentliche Hand auf den Zins, sondern die Bank welche den Kredit vergibt. Die Bank ist per Vorgabe vom Bund dazu verpflichtet auf den Zins zu verzichten, wird aber vom Bund dafür nicht entschädigt.

Banken und die PostFinance können Kredite sprechen und der Bund bürgt für diese Kredite im Umfang von 100% bzw. 85%<sup>1</sup>. Dies bedeutet er haftet, falls der Kreditnehmende den Kredit nicht zurückzahlen kann. (Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus, SR 951.261).

Wird aufgrund von einem Härtefall (z.B. Sanierung) auf eine Rückzahlung des Kredites verzichtet resp. übernimmt die öffentliche Hand die Bezahlung des Kredites, handelt es sich um eine Subvention gem. Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, welche grundsätzlich beim Kreditnehmenden eine Vorsteuerkürzung zur Folge hat.

Wird ein Kredit infolge eines Konkurses des Kreditnehmers nicht zurückbezahlt, so übernimmt der Bund diese offene Forderung. Da der Bund hier keine Wahl hat – er bezahlt den Kredit nur aufgrund des Konkurses – kann hier wohl kaum eine Subvention vorliegen.

Folglich ist jeder von der öffentlichen Hand übernommene Kredit in Bezug auf die mehrwertsteuerlichen Folgen zu überprüfen.

### **Fazit**

Die geschaffenen Massnahmen sind in dieser schweren Zeit für die Steuerpflichtigen sehr willkommen und überaus sinnvoll. Es ist jedoch wichtig, dass die einzelnen Massnahmen in mehrwertsteuerlicher Sicht gut abgeklärt werden, da der Erhalt von gesprochenen Geldern bei Abrechnung nach der effektiven Methode eine Auswirkung auf die Vorsteuer haben kann.

Aktuell hat die ESTV noch nicht zu allen oben erwähnten Massnahmen Stellung genommen. Wir hoffen, dass dies so bald wie möglich nachgeholt wird und die Steuerpflichtigen hier Rechtssicherheit erlangen. Es ist sicherlich nicht im Sinne der ESTV, dass jeder Steuerpflichtige eine schriftliche Anfrage an den Rechtsdienst der ESTV stellen soll.

Fragen und Antworten zur MWST:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/covid19/news.html#1061912535>

## **HÄTTEN SIE ES GEWUSST?**

### **Ausgangslage:**

Die Schlau AG erwirbt 15% der Aktien der Günstig AG. Nach einiger Zeit schüttet die Günstig AG eine Dividende aus.

### **Frage:**

Wie werden diese Dividendeneinnahmen bei der Schlau AG mehrwertsteuerlich behandelt?

<sup>1</sup> Bei Krediten bis CHF 500'000 bürgt der Bund zu 100%, bei Krediten über CHF 500'000 bürgt er mit 85% und das Kreditinstitut für die restlichen 15%.

### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

## HAFTUNG VON VERTRETERN

**Am 10. Februar 2020 hat die ESTV auf ihrer Webseite publiziert, dass Fiskalvertreter in der MWST nicht für die Verpflichtungen ihrer Kunden haftbar gemacht werden können.**

Seit längerem bestand der Wunsch nach einer Stellungnahme der ESTV betreffend der Haftbarkeit von Fiskalvertretern und Treuhändern für die für ihre Kunden vorgenommenen MWST-Abrechnungen.

Bevor die Möglichkeit bestand die Abrechnung Online einzureichen, konnte der Vertreter die MWST-Abrechnungen vom Kunden unterschreiben lassen und fühlte sich so abgesichert. Mit der Online-Abrechnung wurde die Unsicherheit betreffend Haftung der gemachten Angaben gegenüber der ESTV gross. Obwohl die definitive Online-Freigabe auf den Kunden überwältigt werden kann, blieb bei den Vertretern ein ungutes Gefühl betreffend Haftung bestehen.

Am 10. Februar 2020 wurde nun klar und deutlich publiziert, dass Vertreter nicht haftbar gemacht werden können:

*Führen Vertreter der Steuerpflichtigen einen Auftrag gemäss den von der steuerpflichtigen Person zur Verfügung gestellten Informationen aus, können sie im Bereich der MWST nicht strafrechtlich verfolgt werden, ausser wenn sie selbst eine Widerhandlung begangen oder als Anstifter oder Gehilfe am Delikt teilgenommen haben. Die Vertreter haften zudem nur dann solidarisch für die hinterzogene Steuer, wenn sie vorsätzlich eine Widerhandlung begangen oder als Anstifter bzw. Gehilfe teilgenommen haben.*

*Dies gilt unabhängig davon, ob die Vertreter die MWST online abrechnen oder Abrechnungsformulare in Papierform verwenden.*

Sie finden die Veröffentlichung unter folgendem Link:  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/haftung-bei-vertretung.html>

## CAMPIONE D'ITALIA – „AUSTRITT“ AUS DER SCHWEIZ – 2.0

**Im Newsletter 2020/01 haben wir aus aktuellem Anlass den „neuen“ zollrechtlichen Status von Campione d'Italia erläutert und erwähnt, dass auf der Website des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen die Aufschaltung eines Leitfadens zur ab dem Jahr 2020 in Campione d'Italia gültigen lokalen Konsumsteuer vorgesehen ist.**

**Ein aufmerksamer Leser hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Leitfaden bereits aufgeschaltet wurde. Diese Information möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten.**

Die ab dem Jahr 2020 in Campione d'Italia gültige Konsumsteuer (Imposta Locale di Consumo di Campione d'Italia, kurz ILCC) funktioniert ähnlich der Schweizerischen MWST (es gibt ebenfalls Ausnahmen, die Steuersätze haben die gleiche Höhe wie die aktuell gültigen gesetzlichen Steuersätze in der Schweiz) und die Besteuerung beim Endkunden ansetzen. Die Leistungen zwischen den Unternehmen sollen nicht mit der Konsumsteuer belastet werden. Der aus der Konsumsteuer resultierende Erlös wird der Gemeinde Campione d'Italia zugutekommen.

Im Leitfaden sind einfache Beispiele aufgeführt, welche die Konsumsteuer erklären und veranschaulichen.

Die *Imposizione dei consumi a Campione d'Italia* (Leitfaden) ist abrufbar unter:

Die *Imposizione dei consumi a Campione d'Italia* (Leitfaden) ist abrufbar unter:  
<https://www.finanze.gov.it/opencms/it/archivio-evidenza/evidenza/imposta-locale-sul-consumo-di-Campione-dItalia-Linee-guida/>

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

### Bildungsleistungen

Kürzlich haben das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht drei beachtenswerte Urteile zur Frage der von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung gefällt. Im Urteil A-5368/2018 vom 23. Juli 2019 hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob Yoga-Workshops als Bildungsleistungen qualifiziert werden können. Das Bundesgericht befasste sich seinerseits auch mit Poledance (2C\_161/2019 vom 8. Oktober 2019) und Kickbox-Kursen (2C\_500/2019 vom 6. Februar 2020). Während die Poledance-Kurse als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung qualifizierten, kamen die Gerichte bei den Yoga-Workshops und den Kickbox-Kursen zum Schluss, dass es sich hierbei nicht um ausgenommene Bildungsleistungen handelt.

### Erwägungen der Gerichte

Nach dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 lit. b MWSTG sind von der Besteuerung ausgenommen Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art. Die Tätigkeiten müssen hauptsächlich dazu dienen Wissen zu vermitteln oder zu vertiefen oder zumindest hauptsächlich dem Erwerb von Kenntnissen oder Fertigkeiten gewidmet sein. Bei Ausbildungs- oder Unterrichtsleistungen ist entscheidend, ob die Tätigkeit darauf abzielt, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernziels zu fördern oder zu unterstützen. Abzugrenzen sind die Bildungsleistungen gegenüber steuerbaren Unterhaltungsleistungen, zu denen auch Leistungen zählen, die wohl gewisse bildende Elemente mit beinhalten, bei denen jedoch der Unterhaltungs- oder Vergnügungscharakter überwiegt, sowie gegenüber Leistungen, die in erster Linie anderen Zwecken als der Vermittlung oder Vertiefung von Wissen dienen. Nicht zu den Ausbildungsdienstleistungen zählen deshalb Fitnessaktivitäten sowie Ausbildungs- und Unterrichtsleistungen, welche eine sportliche Tätigkeit begleiten oder die der Sportanimation zuzurechnen sind.

Damit im Einzelfall die entsprechende Abgrenzung vorgenommen werden kann, braucht es eine möglichst genaue Dokumentation der Kurse. Dazu gehört u.a. die Kursausschreibung.

### Die einzelnen Kurse

Bei den Yoga-Workshops hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass in den Kursausschreibungen für die Workshops praktisch keine Kursziele definiert wurden. In den Kursauschreibungen wurde vielmehr in den Vordergrund gestellt, dass die Workshops durch in der Szene bekannte Yoga-Lehrer durchgeführt werden. Damit war für das Gericht gegeben, dass nicht die Vermittlung oder Vertiefung von Wissen sondern das Erlebnis im Vordergrund steht.

Bei den Kickbox-Kursen hatten die Teilnehmer Abos erworben, die sie zur Teilnahme an Trainings berechnete. Wie oft der Teilnehmer ins Training kam, war diesem überlassen. Für das Bundesgericht war aus diesem Grund gegeben, dass hier nicht das Vermitteln oder Vertiefen von Wissen oder Fähigkeiten, sondern die begleitete Sportausübung im Vordergrund stand.

Bei den Poledance-Kursen hingegen lagen für die verschiedenen Niveaus detaillierte Lektionspläne vor, in denen beschrieben wurde, wann welche Fähigkeiten erlernt werden sollen. Die Pläne enthielten auch Kontrollen, ob die Lernziele erreicht wurden. Aufgrund dieser präzisen Dokumentation erachtete das Bundesgericht die Kurse als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen.

### Fazit

Aus diesen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts lassen sich zwar die Grundsätze entnehmen, was erfüllt sein muss damit ein Kurs als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung qualifiziert, die konkrete Beurteilung hat aber im Einzelfall zu geschehen. Entscheidend ist eine umfassende Dokumentation mit einer möglichst genauen Beschreibung des Kursinhaltes. Zudem sollten bei der Ausschreibung allfällige Erlebniskomponenten nur sehr zurückhaltend angepriesen werden.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

### Die Dividendeneinnahmen unterliegen nicht der Steuer und haben weder eine Vorsteuerkorrektur, noch eine –kürzung als Folge.

Gewinnausschüttungen ist mangels Leistung kein Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. f MWSTG) und führen weder zu

einer Vorsteuerkorrektur gem. Art. 29 Abs. 1 MWSTG noch zu einer Vorsteuerkürzung gem. Art. 33 MWSTG. Der Besitzanteil – vorliegend 15% – ist dabei unerheblich.



### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

## LIVE-WEBINARE

Aufgrund der Umstände um das Coronavirus haben wir beschlossen, unsere Seminare und Kurse online durchzuführen. Unsere erfahrenen Dozenten vermitteln Ihnen die verschiedenen Gebiete der MWST wie gewohnt anhand von Beispielen und Übungen. In unseren Live-Webinar-Kursen haben Sie die Möglichkeit, sich per Video und Audio mit dem jeweiligen Experten und den anderen Teilnehmenden auszutauschen. Sie werden sehen, die Anreise entfällt, der Kaffee und das Gipfeli werden eventuell vermisst, andere Unterschiede sind nicht zu finden. Lassen Sie sich darauf ein, gehen wir gemeinsam einen Schritt Richtung digitaler Zukunft.

### MWST-GRUNDKURS 2020 (in 5 Halbtages-Modulen) ab 19. August 2020 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

### MWST-SEMINAR NONPROFIT-ORGANISATIONEN (Halbtagesseminar)

Dienstag, **1. September 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur für Unternehmen ein Thema, welche gewinnorientiert sind, sondern auch für Betriebe, welche im Nonprofit Bereich tätig sind. Für solche Betriebe steht die Frage nach der subjektiven Steuerpflicht, der Besteuerung der einzelnen Leistungen und des möglichen Vorsteuerabzuges im Vordergrund.

In diesem Seminar zeigen wir anhand von zahlreichen Beispielen, worauf bei der Mehrwertsteuer im Bereich der Nonprofit-Organisationen besonders zu achten ist. Sie lernen die Tücken und Möglichkeiten der Mehrwertsteuer im Bereich NPO (basierend auf den teilrevidierten MWSTG und MWSTV) kennen und sind über die Neuerungen und Entwicklungen in der Verwaltungspraxis informiert:

- Wie ist die unternehmerische Tätigkeit geregelt?
- Was ist bei einer Registrierung zu berücksichtigen?
- Lohnt sich eine freiwillige Unterstellung, falls eine obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben ist?
- Wie werden die erbrachten Leistungen korrekt qualifiziert und lohnt sich allenfalls eine freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?

- Wie werden die Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen berechnet und wird die steuerlich optimale Vorgehensweise erkannt?
- Wann lohnt sich die Abrechnung mittels Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz?

### PRIVATANTEILE (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **3. September 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Unser Vertiefungsseminar Privatanteile ist **umfassend überarbeitet!** Während dem halbtägigen Seminar richten wir ein besonderes Augenmerk auf die **aktuelle Praxis und Rechtsentwicklung** in den folgenden Bereichen:

- Geschäftsfahrzeuge (Luxusfahrzeuge, FABI – einschliesslich Darstellung und Beurteilung der aktuell diskutierten *Neuregelung* betreffend die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen!)
- Aus- und Weiterbildung (ESTV-Kreisschreiben Nr. 42, Bundesbeiträge)
- Verrechnungssteuer (Neuregelung Rückforderungsanspruch seit 1.1.2019) und Sozialversicherungsabgaben bei geldwerten Leistungen
- Spesen (anhaltendes Spannungsfeld Kostenersatz/Lohnbestandteil)
- Bedeutung des Lohnausweises (insbesondere bei der MWST)

Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von komplett neu entwickelten praxisbezogenen Fallbeispielen, wobei wir jeweils eine Gesamtschau bezüglich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben vornehmen. Beim Seminar handelt es sich um eine aktualisierte Version der am 31. Oktober 2019 durchgeführten Veranstaltung.

### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2020

(Halbtagesseminar)

Montag, **30. November 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Mittwoch, **9. Dezember 2020** (Vormittag) **Live-Webinar**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

#### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

**Die ESTV zeigt sich in der aktuellen Covid-19 Krise bereit, mit geeigneten Massnahmen die angespannte finanzielle Situation von steuerpflichtigen Unternehmen zu entschärfen. So werden z.B. auf Gesuch hin Rückerstattungen von Vorsteuerguthaben vorzeitig, d.h. vor Ablauf der 60 Tage Frist, ausbezahlt. Doch auch in normalen Zeiten bestehen für steuerpflichtige Unternehmen hinsichtlich Vermeidung von Liquiditätsengpässen gewisse ganz und gar legale Möglichkeiten, wie das nachfolgende Beispiel aus der Praxis zeigt.**

#### **Ausgangslage**

Die Heidi's Almhütten GmbH mit Sitz in Serfaus, Österreich hat sich auf die Vermietung von mobilen Almhütten in ganz Europa spezialisiert. Die urchigen Almhütten sind auch in der Schweiz beliebt, besonders während der Wintersaison kann Heidi's Almhütten GmbH etliche Hütten an Schweizer Unternehmen vermieten. Diese Vermietungen begründen denn auch die Steuerpflicht der Heidi's Almhütten GmbH in der Schweiz. Die Heidi's Almhütten GmbH hat sich deshalb regelkonform als MWST-Pflichtige bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung registrieren lassen, einen Fiskalvertreter in der Schweiz bestellt und rechnet nach vereinnahmten Entgelten und der effektiven Methode (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) ab.

Die Almhütten haben einen Wert von teilweise mehreren Hunderttausend Schweizerfranken. Wie in solchen Fällen üblich, wird für die Einfuhr der Almhütten in die Schweiz das Standardverfahren für die vorübergehende Verwendung von Waren mit der Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung ZAVV angewendet. Die Zollverwaltung verlangt für das Verfahren mit der ZAVV eine Sicherheitsleistung (Depot) der Abgaben in Form einer Bürgschaft oder einer Barhinterlage. Die Sicherheitsleistung umfasst den Betrag, der bei der definitiven Verzollung (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) zu bezahlen wäre. Bei vollständiger und rechtzeitiger Wiederausfuhr aller Waren wird die Hinterlage zurückerstattet bzw. die Bürgschaft entlastet.

Im Anschluss an die Wiederausfuhr erhebt die Zollverwaltung die Einfuhrsteuer auf dem Mietentgelt. Dazu stellt sie der Heidi's Almhütten GmbH jeweils einen Fragebogen zu, auf dem die Miete unter Beilage der Mietrechnung(en) anzugeben ist. Aufgrund dieser Angaben erhält Heidi's Almhütten GmbH eine Veranlagungsverfügung MWST. Veranlagungsverfügungen MWST aufgrund von ZAVV werden bis anhin noch physisch erstellt (im Gegensatz zu den elektronischen Veranlagungsverfügungen eVV bei der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr). Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

#### **Kein Liquiditätsabgang trotz Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten**

Im Zusammenhang mit einer Almhüttenvermietung im Berner Oberland im Januar 2020 erhält die Heidi's Almhütten GmbH am 31. März 2020 eine Rechnung der EZV für CHF 9'261.35 Einfuhrsteuer, zahlbar bis 30. Mai 2020. Die Rechnung an den Kunden über € 118'470 inkl. 7,7% MWST datiert vom 13. Dezember 2019 und wurde gesamthaft am 31. Dezember 2019 bezahlt. Aufgrund der gewählten Abrechnungsart (vereinnahmte Entgelte) deklariert Heidi's Almhütten GmbH somit im 4. Quartal 2019 einen steuerbaren Bruttoumsatz von CHF 131'442.45 (Umrechnung zum Monatsmittelkurs Dezember 2019: 1.1095) und Umsatzsteuer von CHF 9'397.45. Die geschuldete Steuer überweist sie fristgerecht bis am 29. Februar 2020 der ESTV.

Obwohl die Rechnung über die Einfuhrsteuer erst im Verlauf des 2. Quartals bezahlt wird, darf Heidi's Almhütten GmbH den entsprechenden Vorsteuerabzug bereit im 1. Quartal 2020 geltend machen, da gemäss Art. 40 Abs. 4 MWSTG der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer bereits am Ende der Abrechnungsperiode entsteht, in der die Steuer festgesetzt wurde. Der Fiskalvertreter reicht die MWST-Abrechnung der Heidi's Almhütten GmbH bereits am 1. April 2020 über das Portal ESTV SuisseTax ein. Mangels anderen Umsätzen und Vorsteuern weist die Abrechnung ein Guthaben von CHF 9'261.35 aus. Dieses wird der Steuerpflichtigen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Abrechnung bei der ESTV rückvergütet, also spätestens bis am 30. Mai 2020. Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung der EZV verfügt die Heidi's Almhütten GmbH also bereits über die zurückgeforderte Einfuhrsteuer und es entsteht ihr somit kein Liquiditätsabfluss.

#### **Covid-19 Unterstützungsmassnahmen**

Da die Termine nicht immer so ideal fallen wie in unserem Praxisfall, kann eine Rechnung der EZV über Einfuhrsteuern trotzdem zu einem Liquiditätsengpass führen. In der aktuellen Covid-19 Krise bieten jedoch sowohl die ESTV als auch die EZV Unterstützungsmassnahmen. Einerseits können die Steuerpflichtigen bei der ESTV ein Gesuch für die vorzeitige Rückerstattung – also vor Ablauf der 60 Tage Frist - von Vorsteuerguthaben einreichen. Die EZV ihrerseits verzichtet auf Mahngebühren und Verzugszinsen und bietet die Möglichkeit - auf schriftlichen Antrag – der Stundung bzw. Ratenzahlung. Im vorliegenden Fall könnte die Heidi's Almhütten GmbH – würden die Termine weniger günstig fallen – dank den erwähnten Möglichkeiten trotzdem einen Liquiditätsengpass vermeiden.

#### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11  
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55  
Fax +41 44 273 66 66

[info@graffenried-treuhand.ch](mailto:info@graffenried-treuhand.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)